

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

Becker Mining Systems AG (im Folgenden: „Lieferer“)

1. Geltungsbereich

- (1) Die Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten ausschließlich für alle Verträge, die der Lieferer sowie seine Tochtergesellschaften mit ihren jeweiligen Vertragspartnern (im Folgenden: „Besteller“) abschließen; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen des Lieferers abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennt der Lieferer nicht an, es sei denn, der Lieferer stimmt ausdrücklich schriftlich deren Geltung zu. Das gilt auch für den Fall, dass seitens des Bestellers Allgemeine Geschäftsbedingungen im Rahmen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens übersandt werden, denen seitens des Lieferers nicht widersprochen wird. Die Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten auch dann, wenn der Lieferer in sonstiger Kenntnis entgegenstehender oder von Verkaufsbedingungen des Lieferers abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Jede Abweichung von den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Vereinbarung zumindest in Textform zwischen Lieferer und Besteller.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- (4) Die Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- (5) Die Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot und Unterlagen

- (1) Die Angebote des Lieferers sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich.

- (2) Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Der Lieferer ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen, Prospekten, Projektbeschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Die enthaltenen technischen Daten (einschließlich Gewichts- und Maßangaben) sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Das Gleiche gilt für alle Daten der Verkaufsunterlagen des Lieferers. Von der vorstehenden Regelung werden insbesondere, jedoch nicht abschließend und immer für den jeweiligen Einzelfall, folgende Verkaufsunterlagen erfasst: Konformitätserklärungen (CE-Erklärung), Betriebsanleitungen, Zertifikate, Auftragsbestätigungen, Zahlungsaufforderungen, Schlussrechnungen, Zolldokumente, Frachtpapiere, Bilddokumentationen, Packlisten und Produktdatenblätter. Sofern nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet stellen sämtliche Angaben des Lieferers keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Lieferer. Auf Verlangen des Lieferers sind die vorgenannten Unterlagen an den Lieferer herauszugeben, sofern
- a) es nicht zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Lieferer und dem Besteller kommt oder
 - b) der Lieferer die vertraglich geschuldete Leistung erbracht hat und der Besteller kein berechtigtes Interesse an der Nutzung der übergebenen Unterlagen mehr hat. Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel dann vor, wenn der Besteller die übergebenen Unterlagen weiterhin benötigt, um die Sache bestimmungsgemäß nutzen zu können (z.B. Betriebsanleitungen).
- (4) Alle Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behält sich der Lieferer auch nach der Auftragsbestätigung vor, sofern die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Änderung dem zum Lieferzeitpunkt geltenden Stand der Technik entspricht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise des Lieferers ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle und der jeweils gültigen

gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Postsendungen wird die Verpackung mit dem Porto berechnet.

- (2) Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Preise zu erhöhen, wenn zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung und ggf. Montage mehr als sechs Wochen vergangen sind, der Lieferer sich nicht in Verzug befindet und eine Erhöhung der preisbildenden Faktoren, eingetreten ist. Die preisbildenden Faktoren für den Gesamtpreis sind insbesondere Personal-, Energie- und Materialkosten. Die Erhöhung dieser preisbildenden Faktoren wird von dem Lieferer dem Besteller auf Verlangen in geeigneter Form nachgewiesen. Die Preiserhöhung erfolgt durch den Lieferer in gleicher Höhe, wie er selbst durch eine Erhöhung der Preisfaktoren belastet ist. Der Lieferer behält sich ohne weitere Voraussetzungen das Recht zu einer Preiserhöhung vor, wenn zwischen den Parteien vereinbarte Mindestbestellmengen nach Vertragsabschluss durch den Besteller unterschritten werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien, die schriftlich oder in Textform zu schließen ist.
- (4) Soweit keine entgegenstehenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt Verzug vierzehn (14) Tage nach Rechnungsstellung ein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Lieferers. Verzugszinsen werden nach § 288 Absatz 2 BGB, derzeit mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in Ansatz gebracht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Nach Annahme der Wechsel ist der Lieferer berechtigt, diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Landeszentralbank verweigert wird.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Lieferer anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Besteller nicht zu.
- (7) Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Besteller verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 6 a UStG hat der Besteller seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken. Wird die

Umsatzsteuerfreiheit vom Finanzamt nicht anerkannt, so hat der Besteller den Lieferer von der Umsatzsteuer, von Zinsen, von Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten freizustellen bzw. an den Lieferer zu zahlen, es sei denn, dass die Nichtanerkennung von dem Lieferer zu vertreten ist. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers nur verpflichtet, wenn dieser neben der Freistellung nach vorstehendem Satz einen angemessenen Kostenvorschuss für das Rechtsbehelfsverfahren leistet. Sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung trägt in diesem Fall der Besteller.

- (8) Werden dem Besteller nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so ist der Lieferer berechtigt, vor der Lieferung vollständige Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung insbesondere eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Auskunft einer Bank, Auskunft einer oder eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen, eventuell unter Rückgabe der Akzente, sofort zur Zahlung fällig.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Lieferer, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere also nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Auslieferungslager des Lieferers verlassen hat oder der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder wenn eine Montageverpflichtung vereinbart ist. Ist Lieferung einschließlich Aufstellung oder Montage vereinbart, dann gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufstellung bzw. Montage innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- (3) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., verlängert sich, wenn der Lieferer

hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung gehindert ist, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände werden von dem Lieferer dem Besteller unverzüglich mitgeteilt. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so ist der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei. Soweit der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei wird, gewährt der Lieferer etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen in den Fällen gemäß des hiesigen Absatzes 3 nicht.

- (4) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferverzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Lieferer beruht sowie so weit in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- (5) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangt oder auf die Lieferung besteht.

5. Lieferung, Gefahrübergang und Versand

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte

Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

- (3) Über- und Unterlieferungen durch den Lieferer sind zulässig, soweit sie dem Besteller im Hinblick auf den vereinbarten Vertragszweck und den durch den Lieferer geschuldeten Leistungserfolg zumutbar sind. Ebenso sind Teillieferungen in dem Besteller zumutbarem Umfang zulässig.
- (4) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt, insbesondere Transportversicherungen.
- (5) Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert. Sofern der Besteller im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware deren Versicherung wünscht, ist hierüber zwischen den Parteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu schließen.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung oder Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch den Lieferer. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Lieferer ist nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln. Weiterhin ist der Besteller verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ausreichend gegen Schäden zu versichern, sofern er hierzu seitens des Lieferers in Textform aufgefordert wird. Insbesondere kann der Lieferer den Besteller zum Abschluss von Transportversicherungen für die Ware, Gebäudeversicherungen, sofern die Ware gelagert wird und zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen auffordern. Den

Nachweis über das Bestehen der entsprechenden Versicherungen wird der Besteller gegenüber dem Lieferanten in diesem Fall unverzüglich und unaufgefordert führen. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet in diesem Fall eine Abtretungsvereinbarung mit dem Lieferer über die jeweiligen Versicherungsansprüche zu schließen. Weiterhin ist der Besteller verpflichtet die Ware, so lange sie unter Eigentumsvorbehalt steht, getrennt zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen. So lange sich der Besteller nicht im Zahlungsverzug befindet, ist er jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Auch im Falle der Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, setzt sich der Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Lieferers fort.

- (3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen, damit der Lieferer Klage gemäß § 771 ZPO erheben oder andere geeignete Maßnahmen der Rechtsverfolgung ergreifen kann. Soweit der Dritte nicht verpflichtet oder in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall des Lieferers.
- (4) Der Besteller ist nach Absatz 2 berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten; er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt; die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Entfällt die Verpflichtung zur Nichteinziehung, so kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird für den Lieferer vorgenommen solange der Eigentumsvorbehalt besteht. Wird die gelieferte Ware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet,

so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

- (6) Wird die gelieferte Ware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Lieferer.
- (7) Zur Sicherung der Forderung des Lieferers tritt der Besteller auch alle ihm gegenüber Dritten zustehenden Forderungen einschließlich Nebenrechten ab, welche ihm durch Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück erwachsen.
- (8) Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.
- (9) Soweit das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann der Lieferer alle Rechte ausüben, die er sich am Liefergegenstand vorbehalten kann. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen des Lieferers mitzuwirken, die dieser zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen will.

7. Aufstellung und Montage

- (1) Ist die Lieferung einschließlich Aufstellung oder Montage vereinbart, ist der Besteller verpflichtet,
 - a) Hilfsmannschaften, Hilfskräfte und - wenn nötig - auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer und sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl;
 - b) alle Erd-, Bettungs-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen für den Lieferer branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazugehörigen Baustoffe;
 - c) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel,

Schmiermittel, Brennstoffe, usw.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen;

- d) Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, etwa zur Heizung oder zur allgemeinen Beleuchtung;
 - e) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge, usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessenen sanitäre Anlagen;
 - f) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Lieferer nicht branchenüblich sind auf seine Kosten vorzunehmen bzw. rechtzeitig bereitzustellen.
- (2) Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle Maßnahmen zu treffen, die den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen entsprechen und die er zum Schutz des eigenen Besitzes bzw. des eigenen Personals ergreifen würde.
- (3) Vor Beginn der Aufstellungs- oder Montagearbeiten hat der Besteller dem Lieferer alle erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Leitungen, bspw. für Strom, Gas oder Wasser, oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Soweit der Besteller dem Lieferer Unterlagen zur Verfügung stellt, sichert er zu, über die entsprechenden Urheberrechte zu verfügen. Soweit von Dritten Urheberrechtsverletzungen geltend gemacht werden, stellt er den Lieferer von diesen Ansprüchen vollumfänglich frei.
- (4) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass mit der Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen werden kann.
- (5) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und eventuell zusätzliche Reisen des Aufstellers oder des Montagepersonals zu tragen.
- (6) Den Aufstellern oder dem Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit wöchentlich schriftlich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufsteller oder dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung bzw. Fertigstellung der Aufstellung oder der Montage unverzüglich auszuhändigen.
- (7) Verlangt der Lieferer nach der Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen oder dem Lieferer wesentliche

Mängel der Lieferung nachzuweisen. Geschieht dies nicht, dann gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach dem Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen wird.

8. Sach- und Rechtsmängel

- (1) Der Lieferer erbringt die zugesagten Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Bestellers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung des Lieferers ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder seitens des Lieferers (insbesondere in Katalogen oder auf der Homepage des Lieferers) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- (3) Soweit die Leistung des Lieferers einen Sach- oder Rechtsmangel (nachstehend: „Mangel“) aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach Wahl des Lieferers Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, trägt der Lieferer nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden zum Eigentum des Lieferers und sind an den Lieferer zurückzugeben.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß

Ziffer 8 - die Vergütung zu mindern oder – sofern die Pflichtverletzung des Lieferers nicht nur unerheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.

- (5) Voraussetzung für die Haftung des Lieferers für Mängel ist, dass
 - a) diese nicht auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen - soweit diese Umstände nicht auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind - beruhen,
 - b) der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind insoweit innerhalb von zehn (10) Tagen nach deren Kenntnis schriftlich zu rügen.
- (6) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller, nach Verständigung mit dem Lieferer, die dafür erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferer von den Schadensfolgen freigestellt, die deswegen eintreten, weil der Besteller dem Lieferer nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit gegeben hat, die notwendigen Mangelbeseitigungsmaßnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei der Lieferer unverzüglich zu verständigen ist - oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Lieferer den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (7) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Dies gilt nicht so weit gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 475e (digitale Elemente), § 445b Abs. 2 (Rückgriffsansprüche), § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Für Ersatzstücke bzw. Nachbesserung haftet der Lieferer bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
- (8) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer bestehen nur insoweit als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ziffer 8.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur dann in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen, wenn die Ansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig

festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

- 10) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferer eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. § 434 Abs. 2 BGB ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt der Lieferer insoweit keine Haftung.

9. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

- (1) Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen – einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers. Weiter haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und so weit der Lieferer Garantien übernommen hat.
- (2) Für Schadensersatz wird – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) gehaftet; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insoweit haftet der Lieferer insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (4) Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

- (6) Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

10. Konstruktionsschutz, Geheimhaltung

- (1) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Bestellungen vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Bestimmungszweck hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die
- a) dem Lieferer bereits vor der Bestellung bekannt waren,
 - b) der Lieferer rechtmäßig von Dritten erhält,
 - c) bei Erteilung des Auftrags allgemein bekannt waren,
 - d) nachträglich ohne Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer 1 allgemein bekannt geworden sind.
- (3) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt für beide Vertragspartner nach Beendigung des Vertrages für weitere fünf (5) Jahre.

11. Geistiges Eigentum

Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, erwirbt der Besteller mit der Lieferung keine Rechte an den Erfindungen, an Patent-, Urheber-, Muster-, Modell- und/oder Markenrechten, an Know-how oder anderen Formen geistigen Eigentums des Lieferers, die der Erbringung der Leistung zugrunde gelegt werden.

12. Datenschutz

Die Vertragsparteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Der Besteller hat alle eventuell notwendigen Formalitäten und Meldungen an Behörden, wie z.B. an die zuständigen Finanzbehörden, vorzunehmen. Im Falle unterlassener Meldungen trägt der Besteller die hierdurch entstandenen Kosten und Aufwendungen. Insoweit stellt der Besteller den Lieferer von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist das Herstellerwerk bzw. das Auslieferungslager des Lieferers. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Lieferers in Saarbrücken.
- (3) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferers, d.h. Saarbrücken. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.
- (5) Der für die vertraglichen Beziehungen maßgebliche Text ist derjenige, der in deutscher Sprache abgefasst ist. Bei einer unterschiedlichen Auslegung des deutschsprachigen und des englischsprachigen Textes hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- (6) Sollte einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige gesetzliche Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Lücke ausfüllt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Saarbrücken, April 2024